

verwiesen zwei der drei zitierten Kapitel im Anschluß an die eigentliche Gesetzesbestimmung mit den Halbsätzen *iuxta statuta priorum capitulorum, quae legi Salicae sunt addita* bzw. *secundum capitulare gloriosi Karoli genitoris nostri*³⁰ auf herrscherliche Gesetzgebung als Ursprung dieser Bestimmungen. In Fulcos Reimser Synode ist daraus geworden *iuxta statuta priorum canonum* bzw. *secundum reverentissimos canones spiritu dei conditos et totius mundi reverentia consecratos*³¹. Man fühlt sich fast an Burchard von Worms und dessen systematische Eliminierung weltlicher Autoritäten in den Inskriptionen seines Dekrets erinnert³². Reimser Gewohnheiten entspricht derlei nicht: In Fismes (881) wie in Trosly (909) ist den entsprechend zitierten Kapiteln ihre Herkunft aus Herrschererlassen nach wie vor anzusehen, nicht zuletzt durch beibehaltene Verweise auf inhaltsgleiche Bestimmungen königlicher Amtsvorgänger. Und der Reimser Erzbischof des 10. Jahrhunderts, von dem das hier erstmals edierte Briefgutachten stammt, sah offenbar gleichfalls keinerlei Problematik in Herrschererlassen als Belegtexten für kirchenrechtliche Bestimmungen: Dort, wo er seinem Auszug aus Fulcos Reimser Synode am Ende eigenständig ein einziges Kapitel – wiederum aus Benedictus Levita – angefügt hat, dort leitet er den Text ganz korrekt ein mit den Worten: *Que autem sit summa persolutionis, ita in regum nostrorum legibus, que capitularia dicuntur, promulgatum est*³³.

Die Änderungen haben jedoch durchaus Methode, wie ein Textvergleich von c. 4 der Reimser 'Capitula deflorata' mit dem vierten Kapitel des Reimser Briefgutachtens deutlich macht: Im neuen Wortlaut der zitierten *iuxta*- und *secundum*-Halbsätze anschließend an den juristischen Kern der einzelnen Zitate stimmen Synodalakten und Briefgutachten (bereits) überein. In den inskriptionsartigen Überleitungspassagen zu Beginn der Zitate jedoch nur zum Teil: In den 'Capitula deflorata' lautet der Einleitungssatz vor dem zweiten inserierten Zitat: *Item de eadem re in concilio auctoritate Zacharie pape convocato, sancto Bonefacio archiepiscopo Magontiacensi presidente*; das Briefgutachten schiebt zwischen *convocato* und *sancto* den Zusatz *presente Karolo magno rege*,

30) Benedictus Levita II c. 98 und I c. 186 (MGH LL 2, 2 S. 78 und 55).

31) Vgl. die Edition unten S. 502 Z. 3 bzw. Z. 13.

32) Zu den nach wie vor ungelösten Fragen um Burchards Inskriptionsänderungen bei Texten aus dem weltlichen Recht vgl. ausführlich Max KERNER, Studien zum Dekret des Bischofs Burchard von Worms 1 (Diss. Aachen 1969) S. 105–144.

33) Vgl. die Edition unten S. 505 Z. 4.